

daß durch Gesetz eine Erweiterung der Landesculturrentenbank dahin erfolge, daß den Stadtgemeinden des Landes deren Mitbenutzung für ihre Be- und Entwässerungs- und Bestraßungs-, auch Expropriationsunternehmungen in der in der Petition präcisirten Richtung gestattet werde.

Obwohl die Petition nicht zur ständischen Berathung gelangt ist, so ist doch deren Inhalt von der Staatsregierung in reifliche Erwägung zu ziehen gewesen.

Hierbei sind erhebliche Bedenken dagegen hervorgetreten, dem Antrage in seinem ganzen Umfange Folge zu geben.

Zunächst kann es nicht mit dem Zwecke und Wesen der Landesculturrentenbank in Einklang gebracht werden, dieselbe zu einer Creditbank für Gemeinden zu erweitern. Die Bank hat ihre Basis in der Realsicherheit der Renten. Schon in dieser Beziehung würden Gemeinden oft nicht die erforderliche Garantie bieten können. Ueberdies werden creditfähige Gemeinden auch ohne Dazwischenkunft des Staates die zu Deckung ihres Geldbedarfs nöthigen Darlehne sich zu verschaffen vermögen. Man gedenkt hierbei der neuerdings begründeten „Comunalbank des Königreichs Sachsen zu Leipzig.“

Eine ähnliche Rücksicht läßt es bedenklich erscheinen, die Kosten von Bewässerungs- und Expropriationsunternehmungen auf die Landesculturrentenbank zu übernehmen.

Die Wichtigkeit von Bewässerungs-Unternehmungen, soweit darunter Wasserzuleitungen für Städte und Dörfer verstanden werden, soll in keiner Weise bezweifelt werden. Auch ist es nicht in Abrede zu stellen, daß es einer Gemeinde oft schwer fallen wird, das deshalb erforderliche Kapital zu beschaffen. In dieser Beziehung muß jedoch das eben beregte Bedenken in Erwägung kommen. Soweit aber das Wasser einzelnen Grundstücken zugeleitet und dadurch diesen besonderer Nutzen und Bequemlichkeit vermittelt wird, dürfte die Gewährung der deshalb von diesen einzelnen Grundstücken an die Gemeinde zu leistenden Vergütung durch die Landesculturrentenbank theils entbehrlich, theils bedenklich sein, weil die Vergütung für die Wasserbenutzung in der Regel nicht in einer, ein- für allemal zu entrichtenden Kapitalzahlung, sondern in einer jährlichen Abentrichtung — also insofern schon in einer rentenähnlichen Leistung — bestehen wird, und weil die Leistung keineswegs allenthalben eine verhältnißmäßig gleiche, sondern vielfach infolge persönlicher Bedürfnisse der Besitzer oder Bewohner eines Grundstücks bald eine größere, bald eine geringere sein wird. Es würde deshalb den von den betreffenden Grundstücken der Landesculturrentenbank zu überweisenden Renten weder allenthalben, noch in den meisten Fällen eine „wirklich dauernde Erhöhung des Ertrags oder Werthes des Grundstücks“ gegenüberstehen und somit eine der wesentlichen, bei Erlass des Gesetzes vom 26. November 1861 maßgebend gewesenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Mit „Expropriationsunternehmungen“ scheinen vornehmlich die im Gesetze, die Giltigkeit der Localbauordnungen betreffend, vom 11. Juni 1868 gedachten Enteignungen zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung der für den inneren Ortsverkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze, und zur Anlegung und Durch-

führung neuer dergleichen, sowie zur Herstellung von Schleußen und Wasserleitungen gemeint zu sein. Der Intervention der Landesculturrentenbank zu Gunsten solcher Unternehmungen, soweit deren Kosten von Gemeinden zu übertragen sind oder Wasserzuleitungen zum Gegenstande haben, stehen die vorstehend dargelegten Bedenken entgegen.

Anders liegen die Verhältnisse, wo es sich um Herstellung von Entwässerungs- und Bestraßungsanlagen handelt, deren Kosten ortsverfassungsmäßig von einzelnen Grundstücksbesitzern aufzubringen sind.

Beide Arten von Anlagen sind im öffentlichen Interesse zu fördern, die ersteren vornehmlich im Interesse der Gesundheit, die letzteren auch mit Rücksicht auf die neuerdings, besonders in gewissen größeren Ortschaften mehr und mehr hervortretende Wohnungsnoth. Oft aber wird die Durchführung rationeller Entwässerungsanlagen durch die Rücksicht auf den verhältnißmäßig bedeutenden Aufwand, welchen die nach Ortsverfassung verpflichteten Grundstücksbesitzer dazu aufzubringen haben, und die deshalb versuchten Widersprüche, wenn nicht vereitelt, so doch zweckwidrig hinausgeschoben, und nicht zu verkennen ist, daß ein dem Bedürfnisse nach Wohnungen entsprechendes Vorschreiten der Erbauung neuer Häuser vielfach dadurch gehemmt wird, daß die Eigenthümer geeigneter Bauplätze die beträchtlichen Geldopfer scheuen, welche ihnen zum Zwecke der ersten Herstellung der Straße nach Ortsverfassung zumeist angesonnen werden.

Weiter kommt in Betracht, daß durch Herstellung zweckmäßiger Entwässerungsanlagen (Beschleunigungen) der Werth der entwässerten Grundstücke erheblich und für die Dauer erhöht wird; ebenso ist es nicht zu bezweifeln, daß der Werth eines zur Bebauung geeigneten Grundstücks von dem Augenblicke an, wo es durch Herstellung einer gehörigen Straße mit den übrigen Verkehrswegen des Ortes in ausreichende Verbindung gebracht worden ist, erheblich und in der Regel um mehr steigen wird, als die das Grundstück treffenden antheiligen Bestraßungskosten betragen.

Aus diesen Gründen ist die Erweiterung des Wirkungskreises der Landesculturrentenbank zu Gunsten von Anlagen zu Entwässerung eines Ortes und von Bestraßungen statthaft und rathlich erschienen.

Als erste Voraussetzung ist dabei festzuhalten eine im öffentlichen Interesse nöthige Entwässerungsanlage und beziehentlich die Bauplanmäßigkeit der Straßenanlage.

Eine fernere nothwendige Vorbedingung ist die verfassungsmäßige Feststellung des betreffenden Ortsstatuts und des Verhältnisses oder Maßes der von den einzelnen Grundstücken zu entrichtenden Kapitalbeiträge zu den bezeichneten Anlagen.

Hierdurch ist, was im Interesse einerseits der Bank, andererseits der Beitragspflichtigen als unerlässlich erscheint, eine eingehende Berathung der Sache durch die Gemeindevertretungen und zugleich eine Cognition der Aufsichtsbehörde gewährleistet.

Ob die Entwässerungsanlage für eine Stadt oder ein Dorf, für den ganzen Umfang des betreffenden Ortes oder nur für einen Theil desselben auszuführen ist, und ob es sich um eine Neuherstellung oder